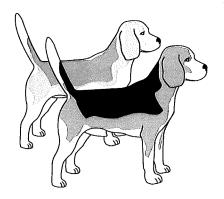
Beagle Club Schweiz Statuten



beagleclub.ch

Gültig ab 11. Juli 2021

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Beagle Club Schweiz, nachfolgend BCS genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Gründungsjahr

Der BCS wurde am 24. August 1980 im Restaurant "Linde" in Kyburg gegründet.

FCI-Standard

Nr. 161

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 2

Zweck

Der BCS bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Beagle in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse Beagle sowie des jagdlichen Gebrauchs;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von Veranstaltungen und rassespezifischen Prüfungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse Beagle deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- Rekrutierung, Ausbildung und Weiterbildung von Personen, die ein Richteramt im Rahmen des Klubs wahrnehmen;
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- i) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Hunden der Rasse Beagle;
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards, der artgerechten Aufzucht und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von rassespezifischen Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Wahl und Ausbildung von Richteranwärtern im Bereich Formwert, Wesen und Leistung, sowie Wahl von Wesensrichtern;
- h) Wahl von Richtern

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 4.1

Alle Personen, welche sich der Rasse Beagle verbunden fühlen und den Beagle Club Schweiz unterstützen möchten, können Passivmitglied werden. Sie erhalten die Beagle News und sind zu den Anlässen herzlich eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung und werden nicht in der SKG Mitgliederdatenbank geführt.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Der Verein kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten, die Präsidentin erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Regel bewilligen.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des Vereins;
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, der SKG und der AGJ.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem/der Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch den Verein in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 14 bis

Die Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG ("Hunde" oder "InfoChiens") automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement ist im Jahresbeitrag enthalten. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Mitglieder, welche im gleichen Haushalt mit einem den vollen Jahresbeitrag zahlenden (Erstmitglied) leben, haben Anrecht auf angemessene reduzierte Jahresbeiträge.

Passivmitglieder haben reduzierte Jahresbeiträge.

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und einzelne Clubfunktionäre, deren Benennung in der Kompetenz des Vorstandes liegt, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der Verein nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Clubfunktionäre

Die Clubfunktionäre des BCS sind:

- a) der Zuchtwart:
- b) die Zuchtkommission;
- c) die Welpenvermittlung;
- d) der Leiter des Jagdhundewesens;
- e) der Verantwortliche für die Homepage;
- f) der Leiter des Clubshops.

Die fachlichen Voraussetzungen, Recht und Pflichten des Zuchtwarts und der Mitglieder der Zuchtkommission sind in den "Ergänzenden Zuchtbestimmungen des BCS" festgelegt. Der Leiter des Jagdhundewesens muss im Besitze der Jagdfähigkeit sein. Die Clubfunktionäre werden für drei Jahre gewählt, mit gleichem Turnus wie der Vorstand. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten, der Präsidentin bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung der Jahresberichte;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Genehmigung des Jahresprogramms für das laufende Vereinsjahr;
- h) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten:
 - 2. des Kassiers;
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - 4. der Revisionsstelle;
 - 5. der Clubfunktionäre;
 - von Formwertrichter-, Leistungsrichter- und Wesenrichteranwärtern und sowie Leistungs- und Wesensrichtern:
 - 7. des Richterobmann;
 - 8. des Leistungsrichterobmann;
- i) Abänderung der Statuten und Reglemente;
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand bzw. des Vorstandes;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- I) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmende der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis maximal 8 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Clubredaktor, Leitung Erziehung, Leitung Anlässe, Beisitzern). Er wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Ehepartner und in gerader Linie verwandte Personen dürfen nicht gleichzeitg dem Vorstand angehören. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Clubfunktionäre amtieren, davon ausgenommen ist die Leitung des Jagdhundewesens, der Welpenvermittlung, Homepage und Clubshop.

Sämtliche Geschäfte, welche nicht in den Statuten geregelt oder einem andern Organ zugewiesen sind, werden dem Vorstand übertragen.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Clubfunktionäre werden zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion eingeladen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Clubredaktion

Der Clubredaktor ist zuständig für die Herausgabe des Cluborgans und für sonstige Publikationen.

Den Beisitzenden können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 33

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, mit gleichem Turnus wie der Vorstand.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 34

Formwertrichteranwartschaft Leistungsrichteranwartschaft Wesenrichteranwartschaft Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, zu Formwertrichteranwärter bzw. Leistungsrichter ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des BCS durch den ZV der SKG bzw. die AGJ/TKJ. Verbindlich sind in je dem Fall die Bestimmungen der SKG bzw. der AGJ/TKJ.

V. FINANZEN

Art. 35

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge;
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen;
- c) Gönner und Sponsoren.

VI. STATUTENREVISION

Art. 36

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

Art. 37

Die Auflösung des BCS kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Juli 2021 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 13. August 1988 und deren Ergänzungen.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form verfasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Beagle Club Schweiz

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

(Sabrina Le Donne)

(Hannegreth Hafner)

Schweizerische Kynologische Gesellschaft Société Cynologique Suisse Società Cinologica Svizzera



Die an der Generalversammlung des Beagle Club Schweiz vom 11. Juli 2021 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 13. August 2021

Im Namen des Zentralvorstands

Hansueli Beer Zentralpräsident **Dr. oec. Walter Müllhaupt** Präsident AA Recht/Statuten